Leitfaden Schonzeitaufhebung

1. Rechtlicher Rahmen:

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG (Bundesjagdgesetz) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1 BayJG (Bayerisches Jagdgesetz) kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Zwecken, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeit aufheben.

Schonzeiten verfolgen den Zweck der Hege des Wildes und sollen die Aufzucht der Jungtiere sichern. Die Schonzeiten können daher nur aus besonderen Gründen aufgehoben werden.

Eine Schonzeitaufhebung stellt eine Ausnahmebestimmung dar, die eng auszulegen ist. Das Regel-Ausnahmeverhältnis ist zu wahren. Bei der Ermittlung, ob besondere Gründe vorliegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 30.04.1998 - AN 15 E 98.00625, BeckRS 1998, 31211362; VG München, Beschl. v. 24.01.2012 – M 7 SE 12.166, BeckRS 2012, 212732; VG Regensburg, Beschl. v. 13.04.2022 – RO 4 S 22.1162).

Wildschäden kommt das Gewicht eines besonderen Grundes, wie der oben genannte Wortlaut zeigt, nur dann zu, wenn übermäßige Wildschäden zu befürchten sind und diese durch die Verkürzung der Schonzeit vermieden werden können. Die Wildschäden dürfen nicht allein auf mangelnder Abschusserfüllung beruhen, sondern müssen auf andere jagdliche oder forstliche Faktoren (z. B. Schäden durch Borkenkäfer) zurückzuführen sein, denen durch zumutbare Schutzmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden kann. (Leonhardt: 15.33 zu Art. 33 BayJG – Seite 3 – Lfg. 78 – 01.12.2015)

Durch die Verwendung des Begriffs „übermäßig“ bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass die übliche Schadensverursachung durch Wild, für das Schonzeiten festgelegt sind, die Verkürzung der Schonzeit noch nicht rechtfertigt. Vielmehr verlangt das Gesetz, dass es um die Vermeidung eines das übliche Maß in erheblichem Umfang übersteigenden Wildschadens geht. Das Kriterium der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden ist nicht allein deshalb erfüllt, wenn wegen mangelnder Abschussplanerfüllung sich die Verbisssituation wesentlich verschlechtern könnte. (vgl. VG München Beschl. v. 24.1.2012 – 7 SE 12.166, BeckRS 2012, 212732; VG Regensburg, Beschl. v. 13.04.2022 – RO 4 S 22.1162)

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG soll die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Führende Wildbiologen (z. B. der deutschen Bundesforsten in Grafenwöhr oder der Universität für Bodenkultur in Wien, vgl. auch 25. Österreichische Jägertagung 2019 zum Thema Rotwildjagd im Umbruch - Neue Einflüsse und Wechselwirkungen) sagen aus, dass die Bejagung des Rotwildes im Frühsommer, bei der noch keine Alttiere erlegt werden können, jedoch nach 2-3 Monaten Schonzeit schon wieder Jagddruck erzeugt wird, kontraproduktiv für eine erfolgreiche Rotwildbejagung ist. Außerdem können einjährige Stücke auch oft im Dreierverband ab August erlegt werden, sofern der Jagddruck gesenkt ist.